

Begründung:

1 Einleitung

Anlass für die Einführung des Bildungs- und Teilhabepaket war das Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 09. Februar 2010, indem die bis dahin geltenden Regelleistungen nach dem SGB II für unvereinbar mit dem Artikel 1 des Grundgesetzes (GG) gebotenen Schutz der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip gemäß Artikel 20 GG erklärt wurde. Einen besonderen Stellenwert hat das Bundesverfassungsgericht den Bedarfen von Kindern und Jugendlichen beigemessen.

Das BVerfG sah dabei insbesondere bei schulpflichtigen Kindern einen zusätzlichen Bedarf. Vorrangiges Ziel des Bildungs- und Teilhabepaketes ist es, Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen.

Für das Jobcenter war die Umsetzung eine besondere Herausforderung. Die Vorschriften warfen eine Reihe offener Rechtsfragen auf. Erschwerend kam hinzu, dass es unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Rechtskreisen zu beachten galt. Zu nennen an dieser Stelle sei einmal die Antragstellung und zum anderen die Antragsfristen.

In Vorbereitung der Umsetzung der gesetzlichen Änderungen wurden umfangreiche Maßnahmen notwendig. Die Vorbereitungsmaßnahmen im Landkreis Uckermark wurden dem jeweiligen Stand der Gesetzesänderungen angepasst.

Die Mitarbeiter haben sich mit den neuen Regelungen im SGB II in Schulungen in den Geschäftsstellen vertraut gemacht. Zusätzlich wurde ein Frage-Antwort Katalog erarbeitet und im Intranet zu Verfügung gestellt.

Mit der Gesetzesänderung wurde auch mit der Umsetzung des neu im Gesetz verankerten Bildungs- und Teilhabepaketes begonnen. Im Landkreis Uckermark können erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach den Bestimmungen des SGB II, Wohngeldbezieher und Kinderzuschlagberechtigte die Leistungen im Jobcenter Uckermark beantragen. Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz können die Leistungen im Sozialamt beantragen.

2 Mögliche Leistungen und tatsächliche Inanspruchnahme 2011

Mit Datenbestand vom **04.01.2012** haben folgende Anzahl **Personen** im Jahr 2011 mindestens einen Antrag (Mehrfachbeantragung möglich) gestellt:

Anspruch	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	1.382	474	1.257	830	3.943
KIZ	49	14	18	40	121
Wohngeld	121	95	83	70	369
SGB XII	21				21
Asylbewerber	2				2
Summe	1.575	583	1.358	940	4.456

Mit Datenbestand vom **04.01.2012** wurden im Jahr 2011 folgende **Anzahl Anträge** bearbeitet:

Anspruch	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	2.591	844	2.245	1.717	7.397
KIZ	111	30	39	98	278
Wohngeld	243	202	170	181	796
SGB XII	41				41
Asylbewerber	10				10
Summe	2.996	1.076	2.454	1.996	8.522

Mit Datenbestand vom **04.01.2012** wurden für die einzelnen Bedarfe folgende Mittel bereitgestellt (in €):

Bezeichnung	SGB II	KIZ/Wohngeld	SGB XII/ Asylbewerber	Summe in €
Klassenfahrten	195.523,39	19.043,50	1.281,00	215.847,89
eintägige Ausflüge	12.125,90	1.540,60	194,50	13.861,00
Lernförderung	11.613,50	982,50	0,00	12.596,00
Mittagsverpflegung	260.609,11	48.278,76	1.909,47	310.797,34
Schulbedarf	200.495,40	21.840,00	1.540,00	223.875,40
Schülerbeförderung	8.655,00	5.415,00	55,00	14.125,00
Teilhabe am soz. kult. Leben	37.723,12	8.527,01	263,00	46.513,13
Summe	726.745,42	105.627,37	5.242,97	837.615,76

3 Mögliche Leistungen und tatsächliche Inanspruchnahme 2012

Mit Datenbestand vom **31.03.2012** haben folgende Anzahl **Personen** im Jahr 2012 mindestens einen Antrag (Mehrfachbeantragung möglich) gestellt:

Anspruch	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	440	176	441	362	1.419
KIZ	20	13	11	19	63
Wohngeld	97	26	44	63	230
SGB XII	12				12
Asylbewerber	2				2
Summe	571	215	496	444	1.726

Zusätzlich wurde für 3.365 Personen automatisch die Leistung „Schulbedarf“ nach dem SGB II und für 24 Personen automatisch die Leistung Schulbedarf nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Für die Leistung „Schulbedarf“ ist keine separate Antragstellung erforderlich.

Mit Datenbestand vom **31.03.2012** wurden im Jahr 2012 folgende **Anzahl Anträge** bearbeitet:

Anspruch	Prenzlau	Angermünde	Schwedt	Templin	gesamt
SGB II	366	151	432	288	1.237
KIZ	18	3	11	16	48
Wohngeld	62	22	44	60	188
SGB XII	12				12
Asylbewerber	2				2
Summe	460	176	487	364	1.487

Mit Datenbestand vom **31.03.2012** wurden für die einzelnen Bedarfe folgende Mittel bereitgestellt (in €):

Bezeichnung	SGB II	KIZ/Wohngeld	SGB XII/ Asylbewerber	Summe in €
Klassenfahrten	80.950,74	10.930,00	218,50	92.099,24
eintägige Ausflüge	3.172,60	970,45	0,00	4.143,05
Lernförderung	8.184,30	1.364,00	0,00	9.548,30
Mittagsverpflegung	75.064,95	14.655,40	446,55	90.166,90
Schulbedarf	90.343,28	9.310,00	720,00	100.373,28
Schülerbeförderung	1.726,00	1.350,00	0,00	3.076,00
Teilhabe am soz.	15.436,75	3.803,50	235,00	19.475,25

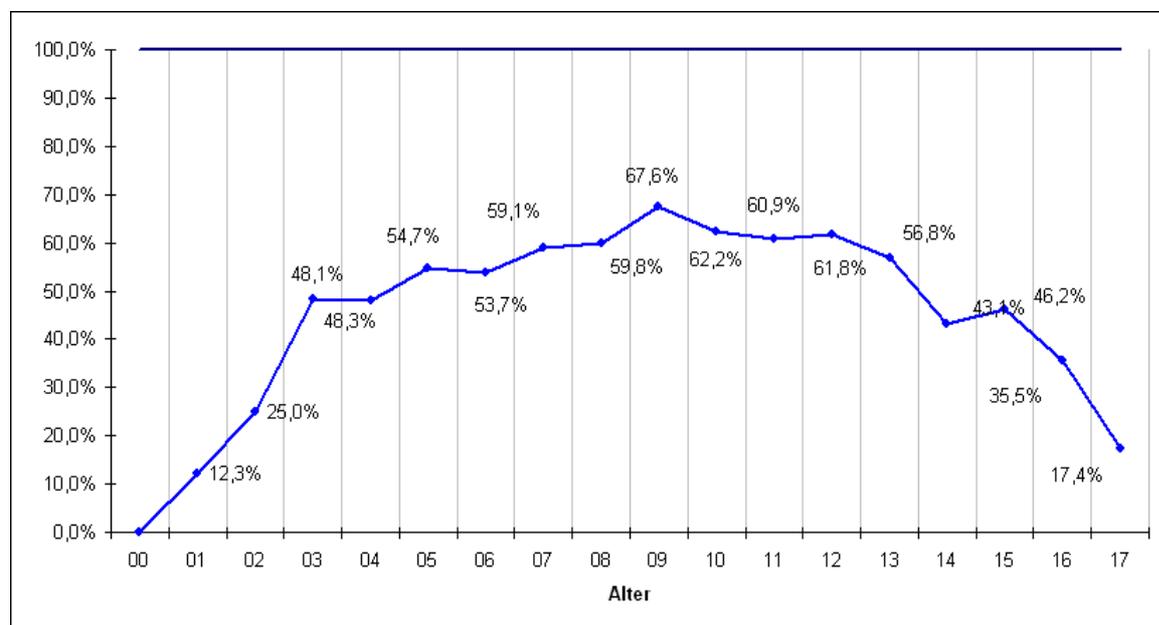
kult. Leben				
Summe	274.878,62	42.383,35	1.620,05	318.882,02

4 Antragsverhalten im ALG II-Bezug

Die nachfolgende Aufstellung zeigt die Zahl der möglichen antragsberechtigten Kinder im ALG II Bezug mit Stand vom 16.04.2012. Hier wurde von 4.882 möglichen Antragsberechtigten bisher in 2.253 Fällen mindestens ein Antrag gestellt. In 53,9 % der Fälle erfolgte bisher keine Antragstellung. Die Leistung „Schulbedarf“ wurde hierbei nicht berücksichtigt.

Personen U 18 SGB II BuT 2012 im ALG II Bezug

Alter	Anzahl U18 März 2012	Antrag		Antragsteller
		JA	NEIN	
	März 12	für 2012		
00	235		235	0,0%
01	269	33	236	12,3%
02	332	83	249	25,0%
03	317	153	164	48,3%
04	310	149	161	48,1%
05	296	162	134	54,7%
06	313	168	145	53,7%
07	303	179	124	59,1%
08	256	153	103	59,8%
09	284	192	92	67,6%
10	275	171	104	62,2%
11	266	162	104	60,9%
12	280	173	107	61,8%
13	266	151	115	56,8%
14	248	107	141	43,1%
15	234	108	126	46,2%
16	220	78	142	35,5%
17	178	31	147	17,4%
Gesamtergebnis	4.882	2.253	2.629	46,1%



4 Schwierigkeiten und Umsatzprobleme

Anfänglich bereitete die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung große Probleme. Nach dem Gesetzgeber sollte für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage im Land zugrunde gelegt werden. Einzelne Fehltage, Klassenfahrten oder eine kurze Unterbrechung der Mittagsverpflegung sollten keine Rolle spielen. Diese Regelung führte zu Unverständnis bei den Mitarbeitern und den Anbietern. Von vielen Anbietern wurde am Ende des Bewilligungszeitraums eine Spitzabrechnung durchgeführt und die nicht in Anspruch genommenen Mittel dem Jobcenter erstattet. Die Mitarbeiter erbrachten die Leistung erst nach Vorlage einer Quittung.

Diese Verfahrensweise führte zu einem erheblichen Mehraufwand an Arbeit.

Problematisch gestaltete sich nach wie vor auch die Bewilligung der Leistungen zur Lernförderung. Voraussetzung ist, dass dieses Angebot der Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

Zusätzlich müssen die Schulen und Lehrkräfte bereit sein und es als ihre Aufgabe verstehen, die erforderlichen Prognosen über den perspektivischen Erfolg der Lernförderung zu treffen. Gleichzeitig muss die Schule bescheinigen, dass die eigenen schulischen Maßnahmen nicht ausreichend sind, um das Lernziel, die Versetzung in die nächste Klassenstufe, zu erreichen.

Die zur Gewährung der Leistung erforderlichen Voraussetzungen wurden derart hoch angesetzt, sodass eine Bewilligung von Lernförderung nur in ganz geringer Anzahl erfolgte.

In den Geschäftsstellen Angermünde und Schwedt erfolgt die Bearbeitung der gestellten Anträge, bei Vorliegen der Unterlagen, innerhalb von 14 Tagen.

In der Geschäftsstelle Templin erfolgte aktuell eine Verteilung der Bearbeitungszuständigkeit. Bisher waren hier die Leistungsrechner noch mit der Bearbeitung der Anträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket betraut. Nunmehr wird diese Aufgabe nur noch von einer Mitarbeiterin erledigt. Ob die Kapazität ausreicht, um eine zeitnahe Bearbeitung zu gewährleisten, bleibt abzuwarten.

In der Geschäftsstelle Prenzlau sind erhebliche Rückstände aufgelaufen. Bisher ist es nicht gelungen, die Anträge zeitnah abzuarbeiten. Um die Leistungen auch für die Antragsberechtigten aus dem Prenzlauer Bereich sicherzustellen, wird/wurde hier ab Mitte April an den Freitagnachmittagen zusätzlich gearbeitet.

5 Fazit

Nach anfänglichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Gewährung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket kann nach einem Jahr Bildung und Teilhabe eingeschätzt werden, dass es keine grundsätzlichen fachlichen Probleme bei der Bearbeitung der Anträge und der Bewilligung der Leistungen gibt.

Der Landkreis Uckermark hat ein Jahr nach der Einführung einen deutlichen Anstieg bei der Leistungsbeantragung und Bewilligungen im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets verzeichnet. Nach zunächst schleppender Antragstellung wurden bis zum 16.04.2012 für 2.253 aller bedürftigen Kindern und Jugendlichen Anträge gestellt. Diese Zahl ist sehr erfreulich, denn im vergleichbaren Zeitraum 2011 waren es knapp 700 gestellte Anträge.

Für die Erbringung der Leistungen wurden von Januar bis März 2011 insgesamt 80.886,94 € und von Januar bis März 2012 insgesamt 191.419,00 € ausgezahlt. Bei diesen Werten wurde der Schulbedarf nicht berücksichtigt, da dieser zumindest im SGB II /SGB XII Bereich automatisch gewährt wurde.

Unbestritten bleibt, dass die Idee, den Kindern einkommensschwacher Familien die Möglichkeit zu geben, Lern- und Freizeitangebote in Anspruch zu nehmen und ihnen somit bessere Bildungs- und Entwicklungschancen zu eröffnen, sehr zu begrüßen war. Leider ist aber die Hürde der Antragstellung noch schwer zu überwinden. Viele Eltern werden dadurch gebremst und stellen die entsprechenden Anträge erst gar nicht.

Dies wird deutlich, wenn man sich den Schulbedarf betrachtet. Die Gewährung der Leistung erfolgte automatisch für alle berechtigten Schüler und Schülerinnen des Landkreises Uckermark. Insgesamt wurde an 3.389 Kinder der Schulbedarf ausgekehrt. Bei der Prüfung, in wie vielen Fällen diese Leistung ausschließlich gewährt wird, ergab sich, dass in 861 Fällen keine weiteren Leistungen beantragt wurden. Eine Vereinfachung der Beantragung und der Zahlung sollte daher dringend herbeigeführt werden.